

Fragen und Antworten zu Wohnung, Gewerbe, Miete und Corona Virus

Es gibt einige Fragen zu diesem Thema, die wir gern beantworten wollen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf erste Hilfsmaßnahmen hin, die bereits schon laufen und auf die neuen gesetzlichen Regelungen zum Mieterschutz nach dem Corona-Folgen-Abmilderungsgesetzes.

Frage 1: Was müssen Mieter beachten, die ihre Aprilmiete coronabedingt nicht oder nur teilweise zahlen können?

Antwort 1: Sie müssen schriftlich (vorzugsweise online) an die GeWi einen Stundungsantrag (Höhe des Stundungsbetrages max. eine Monatsmiete einschl. Betriebskosten) stellen und uns glaubhaft versichern (bitte Nachweise beilegen), dass die Zahlungsschwierigkeiten coronabedingt sind.

Frage 2: Verliere ich meine Wohnung, Gewerbe, wenn ich coronabedingt die Miete nicht zahlen kann?

Antwort 2: Nein. Wir bitten Sie jedoch, bei uns vor dem Zahlungstermin (3. April 2020) einen Stundungsantrag zu stellen. Unabhängig davon werden wir Sie jedoch über die aufgelaufene Mietschuld informieren.

Frage 3: Was passiert mit Mietschulden aus der Zeit vor Corona?

Antwort 3: Sie bleiben bestehen und sind grundsätzlich von der neuen gesetzlichen Regelung nicht betroffen. Wir werden jedoch auch hierfür mit Ihnen nach einer Lösung suchen. Wir werden auf Grund von Vor-Corona-Schulden nur in Ausnahmefällen Kündigungen aussprechen bzw. Zwangsmaßnahmen (Räumung) betreiben.

Frage 4: Gibt es Hilfemaßnahmen für Gewerbemieter, die auf Grund von angeordneter Geschäftsschließung bzw. starkem Umsatzrückgang die Miete nicht mehr zahlen können.

Antwort 4: Ja. Die Betroffenen wurden seitens der GeWi bereits angeschrieben. Es wurde ihnen ein Stundungsangebot für die Aprilmiete unterbreitet.

Frage 5: Vermietet die GeWi derzeit neue Wohnungen?

Antwort 5: Ja. Bitte nehmen Sie dazu zu uns Kontakt auf.

Frage 6: Was passiert, wenn ich die neu angemietete Wohnung coronabedingt erst später beziehen kann, da ich z. B. kein Umzugsunternehmen finde?

Antwort 6: Dieser Fall kann so oder so ähnlich vorkommen. Es wird dort keine Musterlösung geben. Wir werden aber unsererseits an einer Lösung mitwirken, die keinen der Vertragspartner wirtschaftlich überfordert.

Frage 7: Kann ich meine Kündigung zurücknehmen, wenn die neue Wohnung coronabedingt nicht beziehbar ist?

Antwort 7: Ohne auf die juristischen Details einzugehen, werden wir Sie nicht auf die Straße setzen. Je nach konkreter Situation werden wir eine Lösung suchen, die der Situation gerecht wird. Sie werden jedoch i. d. R. für die längere Nutzung der Wohnung anteilig ein Nutzungsentgelt (in Höhe der Miete) errichten müssen.

Frage 8: Was passiert mit der Ausstattung der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern und dem Regeltausch von Heizkostenverteilern und Wasserzählern?

Antwort 8: Beides ist seit einer Woche ausgesetzt, um ein mögliches Ansteckungsrisiko auszuschließen. Wir teilen Ihnen mit, wann es wieder weitergeht.

Frage 9: Wie verhält es sich mit Reparaturen in den Wohnungen?

Antwort 9: Diese finden, soweit wie notwendig, weiter statt. Bitten halten Sie Abstand und befolgen Sie die Hygieneregulungen.

Frage 10: Werden weiterhin Mieterhöhungen durch die GeWi versandt?

Antwort 10: Ab März 2020 versenden wir bis auf weiteres keine Mieterhöhungen mehr.

Ihre GeWi